

---

**461/AB XXII. GP**

---

**Eingelangt am 21.07.2003**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Finanzen

## **Anfragebeantwortung**

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr.461/J vom 23. Mai 2003 der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser und Kollegen, betreffend Breitband-Offensive der Bundesregierung, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 5.:

Die Verbesserung des Zugangs zu Breitbandtechnologien wird aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen insbesondere durch die Schaffung steuerlicher Anreize gefördert. So ist in der Regierungsvorlage zum Budgetbegleitgesetz 2003 in § 124b Z 81 Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 eine zeitlich begrenzte (in ganz Österreich gleichermaßen geltende) Fördermaßnahme vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass über WLAN-Breitbandanschlüsse, welche (bei Erfüllung aller Voraussetzungen) ebenfalls in die Förderung fallen, insbesondere in den peripheren Gebieten Österreichs der Zugang erleichtert werden kann, wodurch die Kosten für die Schaffung der nötigen Infrastruktur erheblich sinken.

Zu 2.:

Für bereits bestehende Breitbandanschlüsse greift die neue Förderungsmaßnahme nicht, weil der Neuzugang, also die Erhöhung der Zahl der Breitbanduser, im Vordergrund steht. Diejenigen, die bereits jetzt Breitbanduser sind, haben diese Technologie nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen deshalb gewählt, weil die Vorteile die teilweise höheren Kosten eines Breitbandanschlusses überwiegen. Eine Förderung bestehender Anschlüsse hätte daher lediglich steuerliche Mitnahmeeffekte zur Folge.

Zu 3.:

Die gesetzliche Regelung sieht vor, dass die An- und Abmeldung ein und desselben Steuerpflichtigen, unabhängig davon, ob der Anbieter gewechselt wird oder nicht, keiner Förderung unterliegt.

Bei der Inanspruchnahme der Förderung sind entsprechende Überprüfungen durch die Abgabenbehörden vorgesehen. So wird die Erfüllung der Voraussetzungen bei der Arbeitnehmer- bzw. Einkommensteuerveranlagung auf Verlangen dem zuständigen Finanzamt nachzuweisen sein. Das bedeutet, dass der Steuerpflichtige bereits in seiner Erklärung wahrheitsgemäß anzugeben hat, dass es sich um einen Erstanschluss handelt. Dies wird auch ausdrücklich in den Einkommensteuerrichtlinien/Lohnsteuerrichtlinien festgehalten werden.

Zu 4.:

Unternehmen, deren Einkünfte einkommensteuer- oder körperschaftsteuerpflichtig sind, haben bereits jetzt die Möglichkeit, ihre Ausgaben für Internetanschlüsse als Betriebsausgaben (allenfalls Werbungskosten) abzusetzen. Eine zusätzliche Förderung käme einer Doppelförderung gleich.

Nicht unter die Förderung fallen jene, die keinerlei Einkünfte haben, wie beispielsweise Hausfrauen oder Studenten. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass insbesondere beim Personenkreis der Studenten

seitens der Provider bereits preisreduzierte Angebote bestehen. Außerdem sind die Kosten für diesen Personenkreis, wenn sie von einem Steuerpflichtigen übernommen werden, nach Maßgabe des § 18 Abs. 3 Z 1 EStG 1988 (Kostenübertragung innerhalb des Haushaltsverbandes) absetzbar.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen können daher in vielen Fällen auch die Kosten für diesen Personenkreis steuerlich berücksichtigt werden, weil davon auszugehen ist, dass in einem Haushalt zumindest ein Steuerpflichtiger lebt, der die Kosten eines Breitbandanschlusses absetzen kann.

#### Zu 6.:

Die entsprechenden Fördermodelle anderer EU-Länder beziehen sich insbesondere auf den Bereich des ermäßigten Umsatzsteuersatzes. Ein ermäßigter Umsatzsteuersatz führt jedoch lediglich zu einer Preisreduktion, die weitab von der stärkeren Anreizwirkung der Sonderausgaben hegt. Aus diesem Grund wird in Österreich ein eigenständiger Weg beschritten.

#### Zu 7. bis 9.:

Der Zuwachs liegt derzeit bei ca. 80.000 bis 100.000 Anschlüssen pro Jahr, wobei die Zahl der Breitbanduser Ende des 1. Quartals 2003 bei ca. 500.000 Anschlüssen oder 16% der Haushalte liegt. Diese Zahl wird sich nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen auf Grund der Förderung innerhalb der nächsten eineinhalb Jahre wahrscheinlich verdoppeln. Außerdem wird angenommen, dass der steuerliche Anreiz sicher dazu beitragen wird, die Zeitdauer für die Erschließung im ländlichen Raum um die Hälfte zu verkürzen.